

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wann kommt die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L 631 an der Grundschule in Sickte?

Anfrage des Abgeordneten Björn Försterling (FDP), eingegangen am 10.08.2022 - Drs. 18/11585 an die Staatskanzlei übersandt am 11.08.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 24.08.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ermöglicht nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 die Anordnung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h im unmittelbaren Nahbereich u. a. vor Schulen und Kindergärten. „Um den örtlichen Straßenverkehrsbehörden bei der Umsetzung der Neuregelung (Anordnung von Tempo 30 km/h nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO) die nötige Handlungssicherheit zu verschaffen“, hat das BMV im Mai 2017 unter Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO; BAnz AT 29.05.2017 B8) erlassen. Die Änderung zu Zeichen 274 in Rn. 13 konkretisiert die StVO und sieht vor, dass die Geschwindigkeit vor sensiblen Einrichtungen in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken ist, sofern die Einrichtungen über einen „direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.“

Die Grundschule in der Bahnhofstraße 4 in 38173 Sickte im Landkreis Wolfenbüttel liegt, genauso wie die Oberschule, zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte und weitere Einrichtungen des täglichen Bedarfs, in der Ortsmitte des Grundzentrums der Samtgemeinde Sickte. Die verkehrliche Situation der Grundschule ist über zahlreiche Ziel-, Quell- und Durchgangsverkehre mit vielen Querbeziehungen (Straßen sowie Ein- und Ausfahrten) entlang der Bahnhofstraße (L 631) geprägt.

Die Grundschule ist über einen kleinen kurzen Stichweg, der einer verlängerten Einfahrt gleicht, direkt an die L 631 angebunden. Die kurze Zuwegung kanalisiert die fußläufigen Zu- und Abwege der Grundschülerinnen und Grundschüler. Aufgrund fester Schulzeiten entstehen an diesem Abschnitt der Bahnhofstraße in Sickte geballte Fußgänger- und Abholverkehre, die zeitlich und räumlich mit den anderen Verkehrsteilnehmern mehrfach am Tag kollidieren und zu Konflikt- und Gefahrensituationen führen/führen können. Die sichere Querung der Landesstraße 631 für Kinder im Alter bis zehn Jahren ist somit nicht immer gewährleistet, sodass ein Antrag auf eine innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h im Bereich der Grundschule in Sickte gestellt wurde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es steht nicht im freien Ermessen der Verkehrsbehörden, Verkehrsbeschränkungen anzuordnen. Auch nach der Neuregelung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkungen vor sensiblen Einrichtungen sind weiterhin konkrete Umstände erforderlich, die eine solche Beschränkung rechtfertigen.

Durch die Änderung der StVO aus dem Jahr 2016 wird nunmehr lediglich darauf verzichtet, dass für eine Beschränkung eine besondere Gefahrenlage vorliegen muss. Es bleibt aber nach wie vor erforderlich, eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 9 S.1 StVO, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Diese Regelung ist von der Änderung unberührt geblieben. Wie der Bund als Verordnungsgeber selbst in seiner Begründung ausführt, ist daher mit der Änderung kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor den in Rede stehenden Einrichtungen stets anzuordnen ist. Folglich ist auch hier immer das zwingende Erfordernis zu prüfen und zu beschreiben.

Gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO muss sich die soziale Einrichtung dabei insbesondere im unmittelbaren Bereich der Straße befinden, die beschränkt werden soll. Der unmittelbare Bereich ist gem. Nr. XI der Verwaltungsvorschriften StVO (VwV) zu Zeichen 274 gegeben, wenn ein direkter Zugang zur Straße vorhanden ist oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorliegt.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr liegt nach den vorliegenden Berichten auf diesem Streckenabschnitt der L 631 bei 3 700 Fahrzeugen. Die Straße ist damit für eine Landesstraße in Niedersachsen als unterdurchschnittlich belastet anzusehen. Vor der Einmündung der Stichstraße zur Schule ist eine bauliche Querungshilfe auf der Landesstraße vorhanden und Verkehrszeichen Z 136 (Kinder) sensibilisieren die Straßenverkehrsteilnehmerinnen und Straßenverkehrsteilnehmer in beiden Fahrrichtungen der L 631 für die Verkehrssituation.

Die Grundschule liegt an einer öffentlich gewidmeten Anliegerstraße von ca. 160 m Länge, die neben der Schule auch noch vier weiteren Grundstücken als Zugang dient. Diese örtliche Situation kann nicht als eine Art „verlängerte Einfahrt“ zur L 631 angesehen werden. Folglich ist kein direkter Zugang der Grundschule zur Landesstraße gegeben.

Die Anordnung eines abgesenkten Geschwindigkeitsbereichs kommt gem. VwV zu Zeichen 274 auch in Betracht, wenn im Nahbereich der Einrichtung Ziel- oder Quellverkehr mit seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgängerinnen und Fußgänger, Pulkbildung durch Rad- und Fußgängerverkehr) besteht. Hierbei kommt es im jeweiligen Einzelfall darauf an, ob sich Zu- und Abgangsverkehre zur und von der Einrichtung unmittelbar auf die Straße auswirken.

Zur Klärung dieser Frage wurde die Situation vor Ort durch den regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) an mehreren Tagen überprüft. Eine Verkehrsgefährdung durch „Elterntaxis“ oder kritische Begleiterscheinungen wurden auf der L 631 dabei nicht festgestellt. Es wurde die Vermutung bestätigt, dass der Bring- und Abholverkehr über die vorhandenen Parkplätze erfolgt. Die mit dem Bus zur Schule fahrenden Schülerinnen und Schüler nutzen die vorhandene bauliche Querungshilfe, wenn sie die auf der anderen Straßenseite der Landesstraße gelegene Bushaltestelle erreichen möchten. Konflikt- und Gefahrensituationen konnten dabei nicht festgestellt werden und konnten auch nicht durch die zuständige Polizeidienststelle bestätigt werden.

Somit liegen die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung vor der Schule in Sickinge derzeit nicht vor. Nur der Bund hat die Möglichkeit, hieran etwas zu ändern, indem die StVO überarbeitet wird.

- 1. Was ist der Landesregierung zur beantragten streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Grundschule an der Bahnhofstraße in Sickinge bekannt, und welche Voraussetzungen/Anforderungen müssten für die Einrichtung einer Tempo-30 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung vor Schulen und Kindergärten - insbesondere vor dem Hintergrund der Verwaltungsvorschrift - erfüllt sein?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

- 2. Warum liegt bisher trotz direkten Zugangs der Schule zur Bahnhofstraße (L 631) sowie der Lage im unmittelbaren Nahbereich der L 631 keine abschließende Stellungnahme der niedersächsischen Verkehrsbehörde zur beantragten streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Grundschule an der Bahnhofstraße in Sickte vor?**

Die von der NLStBV abgegebene Stellungnahme wurde nach Rückfragen der örtlichen Verkehrsbehörde durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden mit der Bitte einer rechtlichen Bewertung an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung weitergeleitet. Durch die Vielzahl der dort eingegangenen Anfragen hat sich die Antwort leider verzögert.

- 3. Wann können die Grundschülerinnen und Grundschüler sowie die Eltern, Lehrer und die Einwohner von Sickte mit einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Grundschule an der Bahnhofstraße rechnen?**

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.